

Fotografieren und Filmen bei Veranstaltungen

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	1
2	Geeignete Rechtsgrundlage	1
2.1	Berechtigtes Interesse als Rechtsgrundlage.....	2
2.2	Art. 21 DSGVO: das Widerspruchsrecht in „besonderen Situationen“	2
3	Informationspflicht und Kennzeichnung.....	3
4	Warum eine Einwilligung schaden kann.....	4

1 AUSGANGSLAGE

Dienststellen des Landes organisieren viele Veranstaltungen, zu denen geladene Personen kommen oder die für Interessierte oder die Allgemeinheit zugänglich sind (Informationsveranstaltungen, Lesungen, Vorträge, Ausstellungen, Diskussionsrunden, Wettbewerbe, Preisverleihungen). Diese Veranstaltungen werden in der Regel dokumentiert, indem Bildaufnahmen vorgenommen werden (Fotos und Videos), allenfalls auch Tonaufnahmen. Auf diesen Aufnahmen sind nicht nur die Vortragenden, DiskutantInnen oder PreisträgerInnen abgebildet, sondern auch BesucherInnen und Gäste, also das Publikum im Gesamten oder auch nur kleine Gruppen; ebenso werden Personen mit Vortragenden und PreisträgerInnen abgebildet, allenfalls im Beisein von PolitikerInnen. Die Aufnahmen werden zumeist auch veröffentlicht, sowohl in Printmedien, in eigenen Aussendungen des Landes, auf der Homepage des Landes oder auch in sozialen Medien.

Dieses Dokument erklärt die Rahmenbedingungen, unter denen eine solche Vorgangsweise zulässig ist.

2 GEEIGNETE RECHTSGRUNDLAGE

Die Anfertigung von Bild- und Tondokumenten, auf denen Personen zu sehen und zu hören sind, stellt jedenfalls eine Datenverarbeitung dar. Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bietet nach Art. 6 sechs mögliche Grundlagen für eine rechtmäßige Datenverarbeitung, die gleichwertig nebeneinander stehen. Zumindest eine davon muss gegeben sein, um eine rechtmäßige Datenverarbeitung durchführen zu können.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 3 – Fachabteilung Verfassungsdienst
Datenschutz

8010 Graz, Burgring 4
E-Mail: datenschutz@stmk.gv.at
[Datenschutz auf Sharepoint](#)



Das Land
Steiermark

Zunächst ist festzuhalten, dass die Rechtsgrundlage der **Einwilligung kaum geeignet** ist: Eine Einwilligung ist jede freiwillig für den bestimmten Fall (konkreter Sachverhalt), in informierter Weise (nach ausreichender Information) und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. Solche Einwilligungen müssten von allen teilnehmenden Personen eingeholt werden; jene, die nicht einwilligen, dürften nicht abgebildet werden, was logistisch kaum zu bewältigen wäre. Darüber hinaus kann die Einwilligung jederzeit ohne Grund widerrufen werden.

2.1 Berechtigtes Interesse als Rechtsgrundlage

Daher sollte die Verarbeitung auf das **berechtigte Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO gestützt** werden:

„f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt“.

In Österreich hat das Datenschutzgesetz (DSG) für die Bildverarbeitung zusätzlich eine – vom Inhalt her – vergleichbare Regelung vorgesehen: Nach § 12 Abs. 2 Z 4 DSG ist eine Bildaufnahme unter Vorgabe des § 13 DSG zulässig, wenn *„im Einzelfall überwiegende berechtigte Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten bestehen und die Verhältnismäßigkeit gegeben ist.“*

Dass das Land als Organisator einer Veranstaltung ein legitimes Interesse daran hat, diese Veranstaltung zu dokumentieren und auch in Form einer bebilderten Berichterstattung einem breiteren Publikum bekanntzumachen, wird nicht infrage gestellt. Als berechtigte Interessen können somit angesehen werden: Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung der Tätigkeit des Verantwortlichen in der Öffentlichkeit, Informationsinteresse der Öffentlichkeit, kulturelle und gesellschaftliche Erwartungen, Aufzeigen gesellschaftlicher Themen, Anliegen und Konflikte, Stärkung der Gesellschaft. Auch die grundrechtlich geschützte und garantierte Meinungs- und Informationsfreiheit stellt ein berechtigtes Interesse dar.

Bei der Beurteilung des berechtigten Interesses ist auch die Erwartungshaltung der natürlichen Personen einzubeziehen. ErwG 47 S 1 zur DSGVO lautet: *„Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung kann durch die berechtigten Interessen eines Verantwortlichen, auch eines Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, oder eines Dritten begründet sein, sofern die Interessen oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen; dabei sind die vernünftigen Erwartungen der betroffenen Personen, die auf ihrer Beziehung zu dem Verantwortlichen beruhen, zu berücksichtigen.“*

Wer zu einer solchen Veranstaltung geht, zeigt sein Gesicht in der Regel im öffentlichen Raum. Mit der Anfertigung von Fotos und deren Verbreitung in der Öffentlichkeit ist kein schwerer Eingriff in Individualrechte verbunden, sodass die Interessenabwägung zugunsten des Veranstalters ausfällt.

2.2 Art. 21 DSGVO: das Widerspruchsrecht in „besonderen Situationen“

Gelegentlich gibt es gute Gründe, weshalb ein Veranstaltungsgast nicht online oder in gedruckten Materialien erkannt werden möchte. Dann kann sie/er sich auf eine „besondere Situation“ nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO berufen und eine Veröffentlichung verhindern.

Es ist daher darauf Rücksicht zu nehmen, dass einzelne Personen diese Gründe vorbringen. Diese Personen sollten dann entweder gar nicht aufgenommen werden oder – wenn dies organisatorisch nicht möglich ist – die Aufnahmen diese Personen betreffend nicht veröffentlicht werden.

Unabhängig davon sollte allen Personen die Möglichkeit gegeben werden, dass sie sich, wenn sie im Internet veröffentlicht sind, bei der veranstaltenden Dienststelle melden und die Entfernung von sie betreffenden Bildern von der Homepage begehren können. Der Entfernung sollte grundsätzlich nachgekommen werden (sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe für eine Veröffentlichung sprechen).

3 INFORMATIONSPFLICHT UND KENNZEICHNUNG

Transparenz ist ein wichtiger Grundsatz in der DSGVO: Für die Betroffenen muss erkennbar sein, dass personenbezogene Daten verarbeitet werden und sie müssen über die diesbezüglichen Umstände informiert werden. Dies ergibt sich zum einen bereits aus Art. 5 Abs. 1 lit.a DSGVO, zum besonderen aber aus den Informationsverpflichtungen nach Art. 13, 14 DSGVO. Zusätzlich fordert § 13 Abs. 5 DSGB bei Bildaufnahmen eine geeignete Kennzeichnung, wobei jedenfalls der Verantwortliche offenzulegen ist, sofern dies nicht aus den Umständen hervorgeht.

Es sollte daher sowohl bei **Einladungen, Veröffentlichungen zur Veranstaltung** als auch bei der **Veranstaltung** selbst (z.B. bei der Kassa, bei der Registrierung, beim Eingang in den Veranstaltungsbereich) auf die **Tatsache der Anfertigung von Fotos** (und/oder Videos) und die **Verwendung in Printmedien des Veranstalters** (Folder, Broschüren) sowie gegebenenfalls im Internet (Website, Social Media) hingewiesen werden.

Bei der Veranstaltung bietet sich der **Aushang einer Information** an.

Die Fachabteilung Verfassungsdienst stellt für diese Information **drei Muster** zur Verfügung, und zwar für Fotografieren, Fotografieren/Filmen und Fotografieren/Filmen/Tonaufnahmen (sie sind alle vom Inhalt und Aufbau sehr ähnlich). Diese Informationen können auf der Datenschutz-Sharepoint-Seite heruntergeladen werden, und zwar im Wiki-Beitrag „[Informationspflichten des Verantwortlichen](#)“.

Die Informationen sind im Format A3 gestaltet (wobei auch ein größerer Ausdruck möglich ist); sie soll am Ort der Veranstaltung gut sichtbar angeschlagen werden.

Das Muster ist um die **Speicher- und Veröffentlichungsdauer** sowie die **Kontaktdaten** der Dienststelle zu **ergänzen** (gelb markierten Teile in den Mustern).

Es sind auch sonstige geringfügige textliche Veränderungen zulässig, die für die jeweilige Veranstaltung erforderlich sind (z.B. Veränderung des Verantwortlichen bei Bezirkshauptmannschaften). Die wesentlichen Informationen, die der Erfüllung der datenschutzrechtlichen Informationspflicht dienen, dürfen jedoch nicht entfernt werden.



Hinweis: Im Verarbeitungsverzeichnis wurde bereits eine Verarbeitung „Öffentlichkeitsarbeit – Veranstaltungen“ eingetragen. Diese Verarbeitung ist für alle Arten von Veranstaltungen maßgeblich. Es sind daher keine zusätzlichen Verarbeitungen einzutragen. Dienststellen, die Veranstaltungen durchführen, müssen sich bei dieser Verarbeitung als „neuer Verantwortliche“ dazubuchen und dabei im Zweck die Art der Veranstaltungen angeben.

4 WARUM EINE EINWILLIGUNG SCHADEN KANN

Kann es schaden, vorsorglich doch auch eine Einwilligung einzuholen? Ja, das kann passieren, und deswegen wird empfohlen, auf Einwilligungen vollständig zu verzichten. Denn die Datenschutzbehörden vertreten ganz überwiegend die (allerdings umstrittene) Auffassung, dass sich ein Datenverarbeiter auf die Einwilligung festlegt, wenn er eine solche verlangt. Stimmt ein Gast der Anfertigung von Fotos zu und überlegt es sich im Nachhinein anders, werden die Aufsichtsbehörden dies als wirksamen Widerruf ansehen und die Auffassung vertreten, dass sich der Veranstalter jetzt nicht mehr auf „berechtigte Interessen“ berufen kann. Die Einwilligung erwiese sich als „Eigentor“ und würde zu Ärger und Auseinandersetzungen führen, die sich nur durch einen Verzicht auf standardmäßige Einwilligungen vermeiden lassen.

Dokumenteninformationen:	
Version:	1.0
Dateiname:	DS_Info_Fotografieren-Veranstaltungen.docx
Erstellt von:	C. Freiberger
Freigegeben von:	C. Freiberger
Freigegeben am:	29.04.2019
Publiziert in:	Sharepoint
GZ:	ABT03VD-44814/2018-28

Versionshistorie			
Version	Datum	Bearbeiter	Anmerkung
1.0	04/2019	C. Freiberger	